

Regionalkommission Bayern tagt in Regensburg

Die Regionalkommission Bayern beschließt in ihrer Sitzung am 11. April 2024 in Regensburg einstimmig die Tarifierung der praxisintegrierten Form der Ausbildung der Heilerziehungspflege ab 01. August 2024.

I. Geltung nur für Auszubildende im Schulversuch

Dieser Beschluss gilt ab 01. August 2024 ausschließlich für Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildungsform der Heilerziehungspflege auf der Grundlage der Bestimmungen des mit dem Schuljahr 2024 / 2025 beginnenden Schulversuches „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) !

Details zum oben genannten Schulversuch siehe

- Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) <https://t1p.de/pcpeh> sowie
- Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 05.04.2024 auf eine schriftliche Anfrage aus der Fraktion Bündnis 90 / Grüne im Bayerischen Landtag <https://t1p.de/ihcjw>



II. Die Inhalte des Beschlusses

Die Regionalkommission Bayern hat für die praxisintegrierte Ausbildung der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger nach dem Schulversuch ab dem 01. August 2024 im **Abschnittes I*) des Teils II. der Anlage 7** zu den AVR folgende Regelungen beschlossen:

- Für die Höhe der **Ausbildungsvergütung** findet § 3 Abs. 1 des **Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR** Anwendung.

Dies bedeutet, dass sich die Höhe der Ausbildungsvergütung für die praxisintegrierte Ausbildung nach der Ausbildungsvergütung der Pflegeausbildung richtet:

	ab 1. März 2024
im ersten Ausbildungsjahr	1.340,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.402,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.503,38 Euro

*) Der Abschnitt des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR heißt **Groß „I“**. Bitte nicht mit der **römischen Zahl „I“ (eins)** verwechseln.

- Die Auszubildenden erhalten zusätzlich zur oben genannten Ausbildungsvergütung eine **monatliche Zulage** in Höhe von 11,11 Euro.
(§ 3 Absatz 5 des Abschnittes I*) des Teils II. der Anlage 7 AVR)
- Darüber hinaus erhalten Auszubildende eine **Jahressonderzahlung** in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31 AVR.
In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.
(§ 3 Absatz 6 des Abschnittes I*) des Teils II. der Anlage 7 AVR)
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden auch die „**Wohnzulage**“.
(§ 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I. der Anlage 7 AVR i.V.m. Abschn. VIIa Abs. a der Anlage 1 AVR).

III. Berufspraktikum bei konsekutiver Ausbildung

Im Beschluss der Regionalkommission Bayern wird zudem klargestellt, dass ausschließlich für die Dauer des **Berufspraktikums** der Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 zu den AVR anzuwenden ist, falls nach dem genannten Schulversuch die Ausbildung in gegliederter (konsekutiver) Ausbildungsform erfolgt.
(neuer § 6 im Abschnitt I*) des Teils II. der Anlage 7 AVR).

IV. Heilerziehungspflegerisches Einführungsjahr (HEJ)

Weiterhin wird im Beschluss das „Heilerziehungspflegerische Einführungsjahr (HEJ)“, das im Schulversuch als Möglichkeit zur Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger eingeführt wird, geregelt.
(Abschnitt C der Anlage 7b der AVR)

Die Regelungen zum „Heilerziehungspflegerischen Einführungsjahr“ (HEJ) entsprechen somit den bereits von der RK Bayern geregelten Bestimmungen zum „Sozialpädagogischen Einführungsjahr“ (SEJ)“.

V. Ausschluss der Geltung

Der Beschluss der RK Bayern findet keine Anwendung

- auf den zweijährigen fachschulischen theoretischen Ausbildungsteil, der im Schulversuch ebenfalls angesprochenen konsekutiven Ausbildungsform.
- auf Auszubildende in der bisherigen Ausbildung
(nach § 3 Abs. 2 Bay-FSO mit Studententafel nach Anlage 3)

Der Beschlusstext der Regionalkommission Bayern zur Heilerziehungspflege-Ausbildung ist auf der Homepage der ak.mas eingestellt unter:

<https://www.akmas.de/regionen/bayern/arbeitshilfen.html>



*) Der Abschnitt des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR heißt **Groß „I“**. Bitte nicht mit der **römischen Zahl „I“ (eins)** verwechseln.